



PRESSEINFORMATION 2014

PYROTECHNIK

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN
UND
SICHERHEITSHINWEISE

18. NOVEMBER 2014



IMPRESSUM

Medieninhaber: Bundesministerium für Inneres

Einsatzkommando COBRA / Direktion für Spezialeinheiten

Entschärfungsdienst

A-1090 Wien, Schlickplatz 6

E-Mail: esd@bmi.gv.at

Internet: <http://www.bmi.gv.at>

Stand: November 2014

Keine Gewähr für Vollständigkeit und absolute Richtigkeit. In Zweifelsfällen den aktuellen Gesetzestext heranziehen (www.ris.bka.gv.at).

1. VORWORT

Obwohl in der Pyrotechnik im Allgemeinen Stoffmischungen bzw. Sätze verwendet werden, die brand- und explosionsgefährlich und daher durchaus leicht zu initiieren sind, geht bei der Verwendung von zugelassenen Feuerwerkskörpern für Normalverbraucher (Kategorie F1 und F2) in der Regel doch nur eine *sehr geringe* (F1) bzw. *geringe Gefahr* (F2) und ein **kalkulierbares und einschätzbares Risiko** aus.

Dies allerdings nur dann, wenn man Feuerwerkskörper

- im Sinne der mitgelieferten Gebrauchsanweisung und
- den Sicherheitsbestimmungen,
- entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Pyrotechnikgesetzes,
- widmungs- und bestimmungsgemäß sowie
- mit Respekt, Sorgfalt und Verantwortungsbewusstsein für andere und die Umwelt

verwendet!

Die regelmäßigen Unfälle und gefährlichen Vorfälle mit pyrotechnischen Erzeugnissen zu Silvester sind fast immer nur auf **Sorglosigkeit, Unachtsamkeit, auf fehlendes Gefahrenbewusstsein** und/oder die **nicht bestimmungsgemäße** oder **missbräuchliche Verwendung**, d.h. auf **verbotene oder leichtsinnige Handlungen**, sowie ggf. auf die Verwendung von nicht zulässigen (meistens gefährlichen) und nicht den Prüfnormen entsprechenden pyrotechnischen Gegenständen zurückzuführen!

Pyrotechnische Erzeugnisse aus dem benachbarten Ausland, aus ausländischen Webshops und von unseriösen Händlern müssen nicht immer den geforderten Qualitäts- und Zulassungskriterien sowie den Bestimmungen des *Pyrotechnikgesetz 2010* (PyroTG 2010) entsprechen und stellen in der Regel erhebliche Anwendergefahren dar.

Feuerwerkskörper sollten daher nur im österreichischen Fachhandel erworben werden, der den Vorschriften entsprechende zugelassene Qualitätsfeuerwerkskörper, Fachberatung sowie Serviceleistungen anbietet!

2. RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

2.1. PYROTECHNIK-KATEGORIEN

Durch die *EU-Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände* wurden 2010 die nachstehend angeführten pyrotechnischen Kategorien in der Europäischen Union eingeführt und damit das Inverkehrbringen und das Bereitstellen von pyrotechnischen Gegenständen ohne Handelshemmnisse am Binnenmarkt harmonisiert.

Die nationale Umsetzung der EU-Richtlinie erfolgte über das *PyroTG 2010*, das in die Vollzugskompetenz des Bundesministerium für Inneres bzw. der Sicherheitsbehörden fällt.

KATEGORIE „F“ - pyrotechnische Gegenstände für Unterhaltungszwecke

Diese sogenannten „Feuerwerkskörper“ werden in vier Unterkategorien eingeteilt:

Kategorie F1:

- Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen;
- **Mindestalter 12 Jahre;**
- keine besonderen Besitz- und Verwendungsbestimmungen (außer die allgemeinen Verbote);
- Verwendung ggf. auch in geschlossenen Räumen zulässig (sofern die Gebrauchsanweisung nichts anderes festlegt);

Beispiele:



Rauch- und Blitzkugeln



Bengalhölzer



Knallerbsen



Tortensprüher



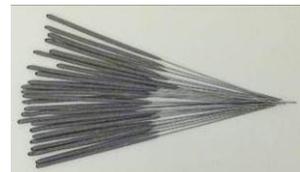
Tischfeuerwerk



Party-Popper



Babyraketen



Wunderkerzen



Bodenfeuerwirbel



Kinderfackeln



Handfontänen



Knatterfontänen

Kategorie F2:

- Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen und einen geringen Lärmpegel besitzen;
- **Mindestalter 16 Jahre;**
- keine besonderen Besitz- und Verwendungsbestimmungen (außer die allgemeinen Verbote);
- **Verwendung in geschlossenen Räumen und im Ortsgebiet ist nicht zulässig** (Ausnahmen sind möglich);

Beispiele:



Vulkane



Batteriefeuerwerk



Sonnen (Feuerräder)



Feuerwerksraketen



Römische Lichter



Reloadable Display-Shells Fontänen



Knallfrösche



Kubische Kanonenschläge



Knallkörper



Ladycracker

Kategorie F3:

- (Professionelle) Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen und deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet;
- Mindestalter 18 Jahre;
- Verwender bedürfen der **Sachkunde** in Form eines Pyrotechnikausweises für die Kat. F3;
- Erwerb, Besitz und Verwendung sind nur mit einer **behördlichen Bewilligung (Bescheid)** im jeweiligen Einzel-/Verwendungsfall erlaubt;
- Sicherheits- und Verwendungsbestimmungen werden im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben.

Kategorie F4:

- (Professionelle) Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen, deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet und die nur für die Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen – für professionelle Pyrotechniker - vorgesehen sind;
- Mindestalter 18 Jahre;

- Verwender benötigen **Fachkenntnisse** in Form eines Pyrotechnikausweises für die Kat. F4;
- Erwerb, Besitz und Verwendung sind nur mit einer **behördlichen Bewilligung (Bescheid)** im jeweiligen Einzel-/Verwendungsfall erlaubt;
- Sicherheits- und Verwendungsbestimmungen werden im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben.

KATEGORIE „T“ - pyrotechnische Gegenstände für Bühnen und Theater

Diese Erzeugnisse werden, entsprechend ihrer Gefährlichkeit, in zwei Unterkategorien eingeteilt:

Kategorie T1:

- Bühnenfeuerwerks-Gegenstände, die nur eine geringe Gefahr darstellen;
- Mindestalter 18 Jahre;
- keine besonderen Besitz- und Verwendungsbestimmungen (außer die allgemeinen Verbote);
- Verwendung ist in geschlossenen Räumen und im Ortsgebiet grundsätzlich zulässig (sofern die Gebrauchsanweisung nichts anderes festlegt).

Kategorie T2:

- Bühnenfeuerwerks-Gegenstände, die nur von Personen mit Fachkenntnissen – d.h. von professionellen Pyrotechniker – verwendet werden dürfen;
- Mindestalter 18 Jahre;
- Verwender benötigen **Fachkenntnisse** in Form eines Pyrotechnikausweises für die Kat. T2;
- Erwerb, Besitz und Verwendung sind nur mit einer **behördlichen Bewilligung (Bescheid)** im jeweiligen Einzel-/Verwendungsfall erlaubt;
- Sicherheits- und Verwendungsbestimmungen werden im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben.

KATEGORIE „P“ - pyrotechnische Gegenstände für sonstige Zwecke

Diese Erzeugnisse werden, entsprechend ihrer Gefährlichkeit, in zwei Unterkategorien eingeteilt:

Kategorie P1:

- Pyrotechnische Gegenstände, die nur eine geringe Gefahr darstellen;
- Mindestalter 18 Jahre;
- keine besonderen Besitz- und Verwendungsbestimmungen (außer die allgemeinen Verbote);
- Verwendung ist in geschlossenen Räumen und im Ortsgebiet zulässig, sofern die Gebrauchsanweisung nichts anderes festlegt.

Kategorie P2:

- Pyrotechnische Gegenstände, die nur von Personen mit Fachkenntnissen verwendet werden dürfen;
- Mindestalter 18 Jahre;
- Verwender benötigen **Fachkenntnisse** in Form eines Pyrotechnikausweises für die Kat. P2;
- Erwerb, Besitz und Verwendung sind nur mit einer **behördlichen Bewilligung (Bescheid)** im jeweiligen Einzel-/Verwendungsfall erlaubt;
- Sicherheits- und Verwendungsbestimmungen werden im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben.

Beispiele für die Kategorien P1 und P2:

- pyrotechnische Anzündmittel (pyrotechnische Anzündschnüre, elektr. Anzünder, Anzündlichter, usw.),
- Gasgeneratoren für die Fahrzeugindustrie (Fahrzeugrückhaltesysteme wie Airbags, Gurtenstraffer),
- Fackeln (Signal-, Hand-, Boden-, Flugzeugfackeln),
- Knallkartuschen und Böllerpatronen,
- andere Kartuschen, außer Knallkartuschen (Antriebskartusche, steinbrechende Kartuschen, Signalkartuschen, Kraftgeräte/Kartuschen),
- Aufheizger (pyrotechnische Heizelemente),
- Pyromechanische Geräte (z.B. Schnellauslöse- und Trennvorrichtungen),
- Raketenmotoren für den Modellbau,
- Hagelabwehrraketen,
- pyrotechnische Halberzeugnisse (z.B. Leuchtsterne für andere pyrot. Erzeugnisse),
- Schallerzeuger,
- Rauch-/Aerosol-Generatoren,
- Aktuatoren,
- Leinenwurfgeräte,
- Pyrotechnischer Feuerlöschsysteme.

KATEGORIE „S“ - lose pyrotechnische Sätze

Diese pulverförmigen pyrotechnischen Sätze werden, entsprechend ihrer Gefährlichkeit, in zwei Unterkategorien eingeteilt:

Kategorie S1:

- Darunter fallen ausschließlich *Bengalfeuer-, Schellack- und Rauchpulver*;
- Mindestalter 16 Jahre;
- keine besonderen Besitz- und Verwendungsbestimmungen (außer die allgemeinen Verbote);
- Verwendung ist in geschlossenen Räumen grundsätzlich zulässig, sofern die Gebrauchsanweisung nichts anderes festlegt.

Kategorie S2:

- Darunter fallen alle anderen pyrotechnischen Sätze, die nicht in der Kat. S1 angeführt sind;
- Mindestalter 18 Jahre;
- Verwender benötigen **Fachkenntnisse** in Form eines Pyrotechnikausweises für die Kat. S2;
- Erwerb, Besitz und Verwendung sind nur mit einer **behördlichen Bewilligung (Bescheid)** im jeweiligen Einzel-/Verwendungsfall erlaubt;
- Sicherheits- und Verwendungsbestimmungen werden im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben.

2.2. CE-KONFORMITÄT

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur in Verkehr gebracht und am Binnenmarkt bereitgestellt werden, wenn sie

- zuvor ein Konformitätsbewertungsverfahren bei einer benannten Stelle („notified body“) durchlaufen haben,
- als sichtbares Zeichen der EU-Konformität ein **CE-Kennzeichen** und eine Registriernummer der benannten Stelle aufweisen und
- eine standardisierte **Kennzeichnung**, inklusive einer **Gebrauchsanleitung**, in der jeweiligen Landessprache angebracht haben.

Symbolbeispiel für ein CE-Kennzeichen und eine Registriernummer:



2.3. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Aufgrund der derzeitigen – bis 04. Juli 2017 geltenden – Übergangsfristen im EU-Pyrotechnikrecht, wurden im Pyrotechnikgesetz 2010 Übergangsbestimmungen geschaffen, die pyrotechnische Gegenstände, die bereits vor Inkrafttreten des PyroTG 2010 bzw. vor bestimmten Fristsetzungen am Markt korrekt eingeführt waren („Alt-Gegenstände“), unter bestimmten Voraussetzungen als weiterhin zulässig erklären.

Solche Erzeugnisse benötigen noch **kein CE-Kennzeichen**, dürfen auch noch die frühere Klassenbezeichnung (z.B. „Klasse II“) führen und dürfen nur bis 04. Juli 2017 in Verkehr gebracht, am Markt bereit gestellt, besessen und verwendet werden. Fallweise können solche Erzeugnisse auch ein Zulassungszeichen der deutschen Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) aufweisen.

Symbolbeispiel für ein BAM-Zulassungszeichen:

Art.-Nr. 1541 Klasse II,
BAM-PII-0098

Der pyrotechnische **Fachhandel** in Österreich darf solche Erzeugnisse weiterhin anbieten, die Kontrolle der pyrotechnikrechtlichen Zulässigkeit dieser nicht CE-konformen Erzeugnisse wird regelmäßig durch die Sicherheitsbehörden in Form der sogenannten **Marktüberwachung** wahrgenommen. Mit anderen Worten: wer im seriösen Fachhandel pyrotechnische Gegenstände erwirbt, kann in der Regel davon ausgehen, dass sie dem Pyrotechnikgesetz 2010 entsprechen!

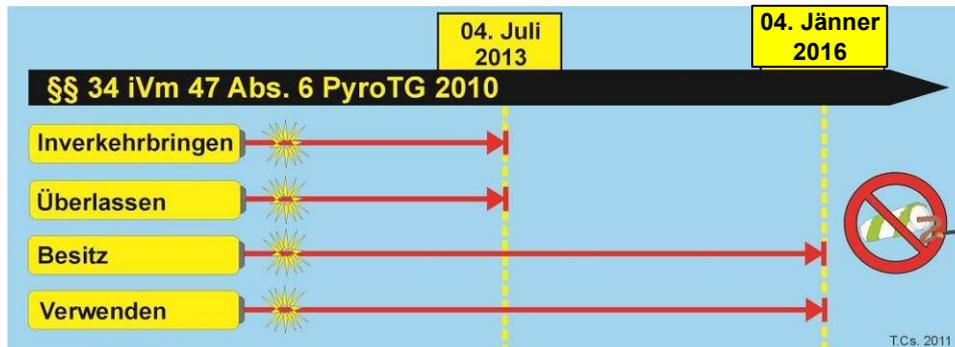
2.4. VERBOTS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Unabhängig von den Übergangsbestimmungen und –fristen gelten nach dem PyroTG 2010 die nachstehenden Verbote für pyrotechnische Erzeugnisse aller Art und Kategorien.

- Besitz, Verwendung, Überlassen und Inverkehrbringen von reizerzeugenden pyrotechnischen Gegenständen (z.B. Tränengaswurfkörper);
- Nichtgewerbliche Herstellung von pyrotechnischen Sätzen und Gegenständen sowie das Delaborieren (Zerlegen);
- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1, F2, T1 und P1 dürfen nur einzeln angezündet werden – Verbot der gemeinsame Anzündung und des sog. „Bündelns“);
- Verbot der widmungswidrigen Verwendung von pyrotechnischen Sätzen und Gegenständen;
- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen im Ortsgebiet generell nicht verwendet werden; eine Ausnahme für bestimmte Teile des Gemeindegebietes kann durch Verordnung des Bürgermeisters erteilt werden;
- Innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäuser, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten dürfen grundsätzlich keine pyrotechnischen Gegenständen verwendet werden;
- Pyrotechnische Erzeugnisse der Kategorie F2 und S1 dürfen in geschlossenen Räumen nicht verwendet werden, es sei denn, die Gebrauchsanweisung erlaubt dies ausdrücklich;
- Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten (z.B. Tankstellen) ausnahmslos nicht verwendet werden;
- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen innerhalb und in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden;
- Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen in sachlichem, örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen und nicht verwendet werden;

behördliche Ausnahmemöglichkeiten gibt es für professionelle Pyrotechnik-Darbietungen und für die sog. „Fan-Choreographie“.

- Stufenweises **österreichisches Verbot** von Knallkörpern und Knallraketen der **Kategorie F2** mit **Blitzknallsatz** (Schwarzpulverknallsätze werden weiterhin zulässig sein): ab **04. Jänner 2016**¹ werden diese Knallartikel in Österreich vollständig verboten sein (auch wenn sie in anderen EU-Ländern vielleicht zulässig sind).



Strafbestimmungen:

Erzeugern und Händlern, welche die Bestimmungen über das Inverkehrbringen missachten, z.B. Verkauf von nicht zulässigen pyrotechnischen Gegenständen, droht eine Verwaltungsstrafe bis zu **10.000 €** oder eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.

Wer die Verbotsbestimmungen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen missachtet, dem droht eine Verwaltungsstrafe bis zu **4.360 €** oder eine Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen.

Sämtliche anderen Verbote und die Nichtbeachtung von bescheidmäßigen Auflagen können mit einer Verwaltungsstrafe bis zu **3.600 €** oder eine Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen geahndet werden.

Pyrotechnische Erzeugnisse, die den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung darstellen, können **beschlagnahmt** und von der Behörde für **verfallen** erklärt werden. Verfallene pyrotechnische Erzeugnisse gehen in das Eigentum des Bundes über und werden in der Regel der amtlichen Vernichtung durch den Entschärfungsdienst der EKO Cobra/DSE zugeführt.

Anlässlich des bevorstehenden Jahreswechsels werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei) von den Sicherheitsbehörden angewiesen, die Einhaltung des Pyrotechnikrechts besonders genau zu überwachen und zu kontrollieren und im Bedarfsfall rigoros einzuschreiten; insbesondere der „Silvesterknallerei“ und der verbotenen Böllerverwendung in urbanen Bereichen soll mit allen zur Verfügung stehenden Befugnissen des Pyrotechnikgesetzes begegnet werden.

¹ Mit der PyroTG-Novelle 2014 wird im § 47 Abs. 6 das Datum 04. Juli 2017 auf **04. Jänner 2016** abgeändert!

3. VERWENDUNGS- und SICHERHEITSHINWEISE

Nachstehend sind wichtige Verwendungs- und Sicherheitshinweise für den richtigen Umgang mit Silvesterfeuerwerk der Kategorien F1 und F2 angeführt.

- ☒ Silvesterfeuerwerk nur im seriösen Fachhandel beziehen – dort sind rechtlich zulässige Qualitätsprodukte garantiert.
- ☒ Aufbewahrung nur in der handelsüblichen Originalverpackung oder in einem sicheren Behältnis, entfernt von Hitzequellen und sicher vor dem Zugriff von Unbefugten.
- ☒ Feuerwerkskörper von Kleinkindern fernhalten, größere Kindern über den richtigen Umgang und die Gefahren aufklären und Feuerwerkskörper nur unter Aufsicht verwenden lassen.
- ☒ Nur Feuerwerkskörper verwenden, die optisch und äußerlich mängelfrei und vollständig erscheinen.
- ☒ Feuerwerkskörper niemals in Hosen- oder sonstigen Bekleidungstaschen tragen oder aufbewahren.
- ☒ Niemals in der Nähe von brennbaren, leicht entzündlichen oder explosionsgefährlichen Bereichen (z.B. Tankstellen, Flüssiggastanks, trockener Vegetation) verwenden.
- ☒ Die Gebrauchsanweisung sorgfältig lesen und Feuerwerkskörper nur bestimmungsgemäß im Sinne der Sicherheitshinweise verwenden!
- ☒ Immer die erforderlichen und auf den Erzeugnissen angegebenen Mindestsicherheitsabstände einhalten. In den Zweifelsfällen den Händler fragen.
- ☒ Rauchverbot und kein offenes Feuer im Nahbereich von und beim Hantieren mit pyrotechnischen Gegenständen!
- ☒ Anzündung immer mit möglichst großem Körperabstand, d.h. mit ausgestrecktem Arm.
- ☒ Niemals einen Körperteil über Feuerwerkskörper halten, die ihre Effekte verschießen oder versprühen.
- ☒ Raketen niemals mit dem Stab in den Erdboden stecken! Raketen müssen leichtgängig und ohne Widerstand aufsteigen können! Freistehende Flaschen sind ungeeignet, da sie umkippen können – besser die Flasche in einen Getränkekasten stellen!
- ☒ Pyrotechnische Versager niemals ein zweites Mal anzünden oder weiter verwenden! Mindesten 10 – 15 Minuten unverändert belassen!
- ☒ Vollständig ausgebrannte Karton- und Feuerwerksreste können nach einer vollkommenen Abkühlung über den Hausmüll entsorgt werden.
- ☒ Bei bedenklichen oder erheblichen Verletzungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen sofort ärztliche Hilfe beziehen!